



DIE GRÜNEN

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA (GRÜNE) und Freundinnen
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30. 1. 2002
zu Post 1 der heutigen Tagesordnung
betreffend Öffnungsklausel im Gleichbehandlungsgesetz

Magistratsdirektion der Stadt Wien
10. JAN 2002
RG/00586/2002/0002-VER/197
besucht durch Landtag, Gemeinderat, Landtagsverwaltung und Stadtsenat

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Judikatur des Obersten Gerichtshofes entsprechend eine Öffnungsklausel in § 40 des Wr. Gleichbehandlungsgesetzes eingefügt werden, die es in Zukunft ermöglicht, bei der Auswahl von Postenbesetzungen in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe zu berücksichtigen. Diese können zwar nur zum Tragen kommen, wenn mehrere MitbewerberInnen die gleiche Qualifikation aufweisen, und sie dürfen auch gemäß dem vorgesehenen § 40 Abs. 2 gegenüber BewerberInnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.

Da aber – entgegen der Anregung der Wiener Gleichbehandlungskommission – keine Kriterien bzw. Umstände explizit im Gesetz aufgelistet werden, die bei der Beurteilung der persönlichen Lage aller BewerberInnen zu berücksichtigen sind und die zur Anwendung der Öffnungsklausel führen, müssten diese Gründe von jedem stellenbesetzenden Organ des Magistrats selbstständig erarbeitet werden. Dabei droht eine Uneinheitlichkeit der Vorgangsweise, die nicht der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Transparenz und Nachprüfbarkeit entspricht. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit, die vermieden werden sollte.

Die diesbezüglichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs sollten bei der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs als Basis dienen. So wurde beispielsweise entschieden, dass der Familienstand oder das Einkommen von Lebenspartnern keine zu berücksichtigenden Kriterien darstellen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Die zuständige Frau amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal möge bis spätestens Juni 2002 unter Beachtung der Judikatur des Europäischen und des Obersten Gerichtshofes einen Entwurf zur Änderung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes vorlegen, mit dem gemäß § 40 Abs. 1 des

Wt. Gleichbehandlungsgesetzes mögliche „in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe“ explizit und einheitlich festgelegt werden.

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an die Frau amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal.

Wien, am 30. 1. 2002

Stefan König
Dauer

Sigrid
Kersch

grüßend
D. 1. 2002